

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Molzhain für das Haushaltsjahr 2010 vom 25.03.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 17.03.2010 hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	345.656,00	EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	456.607,00	EURO
<b>der Jahresüberschuss / Fehlbedarf</b>	<b>-110.951,00</b>	<b>EURO</b>

#### 2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	297.750,00	EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	340.229,00	EURO
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-42.479,00</b>	<b>EURO</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EURO
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0,00</b>	<b>EURO</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	57.000,00	EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	71.800,00	EURO
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-14.800,00</b>	<b>EURO</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	71.779,00	EURO
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.500,00	EURO
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>57.279,00</b>	<b>EURO</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	426.529,00	EURO
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	426,529,00	EURO
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>0,00</b>	<b>EURO</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,00	EURO
verzinsten Kredite auf	14.800,00	EURO
<b>zusammen auf</b>	<b>14.800,00</b>	<b>EURO</b>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	entfällt

### § 5 Steuerhebesätze

1. Grundsteuer

Grundsteuer A	320	v. H.
Grundsteuer B	320	v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.
3. Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

Molzchain, den 25.03.2010  
Ortsgemeinde Molzchain  
gez. Hubert Adler, Ortsbürgermeister

### Kreisverwaltung Altenkirchen:

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Molzchain für das Haushaltsjahr 2010

Die nach § 95 Abs. 3 GemO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Molzchain wird hierdurch zu § 2 wie folgt erteilt:  
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird auf 4.800 EUR festgesetzt.

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO), weist sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2010 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Der Gesamtbetrag der Kredite wurde gekürzt. Zu den sonstigen nichtgenehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Kreisverwaltung Altenkirchen  
Im Auftrag  
gez. Peter Bockius

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Molzhain, den 25.03.2010

Ortsgemeinde Molzhain

gez. Hubert Adler

Ortsbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt vom 06.04.2010 bis 16.04.2010 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Gebhardshain, Zimmer 215 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 25.03.2010

Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain

gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

**Hinweis:**

**Diese Haushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 13/2010 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 02.04.2010 öffentlich bekannt gemacht.**